



Pet 1-19-09-226-039493

79346 Endingen am Kaiserstuhl
Medien

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für Empfang von TV-Sendungen in HD-Qualität keine Gebühren von den Privatsendern genommen werden dürfen, da diese durch künstliche Verschlechterung der ursprünglichen Bildqualität erzwungen werden sollen. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass HD-Qualität bei TV-Sendungen seit Jahren als Standard-Qualität angesehen werde. Sowohl Empfangsgeräte der Zuschauer als auch Kameras und weitere Technik der Sendeanstalten verfügten über diese Technik. Es entstünden für die Sendeanstalten keine zusätzlichen Kosten, die eine Gebühr für HD-Qualität rechtfertigen würden. Praxis einiger Privatsender sei allerdings, dass das Sendesignal künstlich verschlechtert werde auf SD-Qualität, um eine Gebühr für HD-Qualität zu rechtfertigen. Dieses Vorgehen sei unredlich und schädlich für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 136 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass in der sozialen Marktwirtschaft der freie Wettbewerb einen Grundpfeiler bildet. Grundsätzlich steht es Unternehmen frei, Qualität und Preis ihrer Angebote eigenständig festzusetzen. Von einem wettbewerblich organisierten Markt profitieren insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher, weil sie sich diejenigen Güter und Leistungen auswählen können, die am ehesten ihren Vorstellungen (z. B. gute Qualität, angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis, gute Serviceleistungen) entsprechen.

Begrenzt wird diese Privatautonomie einerseits in besonders regulierten Bereichen, z. B. im Bereich natürlicher Monopole (u. a. Postwesen, Telekommunikation) und anderseits durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der Ausschuss weist darauf hin, dass es daher auch Privatsendern grundsätzlich unbenommen ist, Qualität und Preis der von ihnen angebotenen Dienstleistungen festzulegen, soweit sich aus dem geltenden Recht nicht etwas anderes ergibt.

Mit Blick auf den geschilderten Sachverhalt scheinen die Grenzen des rechtlich Zulässigen nach dem Dafürhalten des Ausschusses gewahrt:

Der Telekommunikationsbereich unterliegt grundsätzlich der Regulierung der nationalen Regulierungsbehörde, allerdings nur dort, wo die Mittel des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreichend sind.

Auch aus dem Wettbewerbsrecht lässt sich keine grundsätzliche Pflicht der Privatsender herleiten, die Übertragung in HD- und/oder SD-Qualität kostenfrei anzubieten. Das Wettbewerbsrecht ermöglicht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Einschreiten der Wettbewerbsbehörden bei wettbewerbsschädigendem Verhalten. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn gegen das in § 1 GWB normierte Kartellverbot verstößen wird, indem Unternehmen wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen (sogenanntes



Kartellverbot). Im Jahr 2012 stellte das Bundeskartellamt in seiner Entscheidung zur TV-Grundverschlüsselung einen solchen Verstoß zweier Privatsender gegen § 1 GWB fest. Die koordinierte Einführung der Verschlüsselung der zuvor unentgeltlichen und unverschlüsselten digitalen Free-TV-Programme in SD-Qualität und Erhebung von entsprechenden Entgelten sei eine wettbewerbswidrige Absprache. Das Bundeskartellamt verhängte daher Bußgelder. Zugleich konnte ein Kartellverwaltungsverfahren durch die Entgegennahme von Verpflichtungszusagen der Privatsender eingestellt werden. Denn die Privatsender verpflichteten sich, ihre digitalen SD-Programmsignale auf den Übertragungswegen Kabel, Satellit und IPTV künftig unverschlüsselt zu verbreiten und die unverschlüsselte Verbreitung für 10 Jahre aufrechtzuerhalten, wodurch entsprechende wettbewerbliche Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Sofern seitdem keine vergleichbaren wettbewerbswidrigen Absprachen der Privatsender getroffen wurden und diese auch keine marktbeherrschende Stellung missbrauchen, bestehen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nach Auffassung des Ausschusses keine grundsätzlichen Bedenken mit Blick auf die Preis- und Leistungsgestaltung der Privatsender. Die Prüfung dieser Fragen ist dem Bundeskartellamt vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.